

Geld für Vereine aus Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren

In Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren können die Verurteilten dazu verdonnert werden, Geld an die Staatskasse oder zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder eines gemeinnützigen Vereins zu zahlen. Wenn Letzteres der Fall ist, haben die Richter im Prinzip freie Hand. Sie können aus einer Liste der Institutionen etwas aussuchen.

Wie kommt man in diese Liste?

Sie lassen sich beim Gericht eintragen. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise über diesen Link:

www.justiz.nrw.de/BS/formulare/gemeinnuetzige

Auch Onlinesuchportale gibt es, die Richtern und Staatsanwälten Informationen über eingetragene Vereine und Organisationen geben. Zum Beispiel:

www.geldauflagenportal.de
www.geldauflagenliste.de

Wichtig:

Es schadet nichts, wenn Sie den persönlichen Kontakt zu „Ihrem“ Gericht suchen. Für Ihren Antrag brauchen Sie auf jeden Fall folgende Unterlagen:

- Vereinsregisterauszug und Satzung
- Angaben zu Ihrem örtlichen Wirkungskreis
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid oder einen vorläufigen Bescheid des Finanzamts
- wenn vorhanden: Anerkennung als Träger der Jugendhilfe oder andere Bescheinigungen
- Bankverbindung
- ggf. Informationsmaterial

Selbst dann, wenn Sie nur 1- oder 2mal pro Jahr bedacht werden, hat sich der kleine Aufwand für Ihren Verein schon gelohnt.